



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 23. April 1996

Nr. 434

Kantonale Nutzungszone Deponie Rüti, Bühl-Frauenfeld, Genehmigung

1. Das in den Jahren 1986 bis 1989 erstellte Abfallbewirtschaftungskonzept des Kantons Thurgau sowie der darauf beruhende Teilrichtplan Versorgung, Bereich Abfall, bezeichnen aufgrund von Voruntersuchungen neun geeignete Standorte für (Reaktor-) Deponien, darunter auch Rüti bei Bühl-Frauenfeld. Der Standort Rüti wurde aufgrund eines Evaluationsverfahrens ausgewählt, welches insbesondere Umweltaspekte berücksichtigte. In der Folge wurde ein technisches Projekt (Bauprojekt) erarbeitet. Entsprechend den Anforderungen von § 22^{bis} des Baugesetzes (BauG; RB 700) wurde der Entwurf einer kantonalen Nutzungszone bestehend aus Planwerk und zugehörigen Vorschriften (mit Erläuterungsbericht) und parallel dazu ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt. Diese Unterlagen gelangten in der Zeit vom 29. Oktober bis 27. November 1993 zur öffentlichen Auflage.

Es gingen drei Einsprachen beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) ein. Diese konnten durch Verhandlungen, welche mit einem Vergleich endeten, erledigt werden. Mit Verfügung vom 18. April 1996 hat das DBU, gestützt auf § 22 BauG, die kantonale Nutzungszone Deponie Rüti/Bühl-Frauenfeld festgesetzt und zugleich die Zweistufigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. deren Ergänzung im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahrens gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.015) und Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfG; RB 814.04) angeordnet. Der UVP der zweiten Stufe wurden folgende Gegenstände vorbehalten:

- Bedarfsnachweis
- Art der Abdichtung, Entwässerung und Entgasung
- allfällige etappenweise Errichtung der Deponie und deren Abschluss
- allfällige Beschränkungen der zuzulassenden Abfälle
- Nutzungsbeschränkungen nach Abschluss der Deponie
- weitere Auflagen oder Bedingungen zum Schutz der Umwelt (Art. 25 TVA)

2. Das Gebiet Rüti, Bühl-Frauenfeld, wurde bereits in den sechziger und siebziger Jahren als Deponie verwendet. Dabei wurden rund 150'000 m³ Bauschutt, Aushub und Hausmüll sowie möglicherweise weitere Materialien abgelagert. Das Gelände wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Die Drainage der Altlast führt direkt in den Altholzbach, welcher dadurch belastet wird. Das der Nutzungszone bzw. dem technischen Projekt zugrundeliegende Konzept für die bereits gemäss kantonalem Teilrichtplan Versorgung/Bereich Abfall gleichzeitig mit der Errichtung der Deponie vorgesehene Sanierung der Altlast (Ziff. 6.2.2.1) beruht auf der Verhinderung des Zutritts von Niederschlagswasser zum Abfallkörper und damit auf der Minimierung der Sickerwasserneubildung. In der Etappe O soll die Altlast aufeinandergeschichtet und mit einer Oberflächenabdichtung versehen werden. Zudem erhält die Altlast ein neues Entwässerungssystem, welches das Schmutzwasser in die ARA ableiten wird, so dass die Verschmutzungsquelle des Altholzbaches entfällt. Allerdings muss bei der Zusammenschiebung und Verfrachtung vor allem des in seiner Zusammensetzung weniger bekannten, jüngeren Teils im Süden der Altlast (Bauschutt etc.) in den nördlichen Drittel (Etappe O) eine sorgfältige Sortierung und Triage der Abfälle stattfinden. Eine Überprüfung der Zusammensetzung des Altlastmaterials sowie der Untergrundverhältnisse ist notwendig und soll im Zeitpunkt der Aushubarbeiten für die Entwässerungsgräben vorgenommen werden. Gegebenenfalls werden zusätzliche Sanierungsmassnahmen wie Abdichtung, Entwässerung und Entgasung zu ergreifen sein.

Die vereinbarte Einsetzung einer Deponiekommission mit Vertretern der Bauherrschaft, der Behörden sowie von Anwohnern und Umweltverbänden mit beratender und überwachender Funktion dient zweifellos einer diesbezüglichen und anderweitigen Optimierung des Sanierungs- und Deponieprojektes sowie dessen (breiterer) Abstützung in der Nachbarschaft und Öffentlichkeit.

3. Seit der Aufnahme der Planungsarbeiten für eine Deponie Rüti haben sich Ausgangslage und Randbedingungen bzw. die Entsorgungssituation im allgemeinen und jene im Kanton Thurgau speziell teilweise erheblich verändert. Die Abfallmengen haben stark abgenommen und werden aller Voraussicht nach im Planungshorizont (bis ca. 2010) nicht mehr ansteigen. Dies ist v.a. auf die verbesserte Bauabfallsortierung und -verwertung, aber auch auf andere Massnahmen wie Vermeidung, Recycling, Sackgebühren etc. zurückzuführen. Eine gewisse Unsicherheit besteht noch hinsichtlich

der Kehrrichtschlacke, sind doch verschiedene Aufbereitungsverfahren in Prüfung, von denen der konkrete Bedarf nach Deponieraum dann abhängen wird. Beim übrigen Reaktordeponiematerial ist keine sprunghafte, insgesamt wohl eine leicht zunehmende Mengenentwicklung anzunehmen. Auf eine Reaktordeponie im Sinne der TVA wird wegen des wahrscheinlich auch in Zukunft nicht anders entsorgbaren Feinmaterials aus der Bauabfallsortierung sowie des bei Sanierungen von Altlasten anfallenden Materials nicht verzichtet werden können. Es muss deshalb schon heute genügend Deponieraum für eine allfällige Nachfolgedeponie sichergestellt werden. Mit der Festsetzung der kantonalen Nutzungszone Deponie Rüti, Bühl-Frauenfeld, kann dies sowie die erforderliche Flexibilität für die konkrete, der dannzumaligen Bewirtschaftungs- und Entsorgungslage entsprechende Deponieplanung und -projektierung gewährleistet werden. Da diese voraussichtlich erst ab ca. 2005 (wieder) einsetzen wird, müssen die diesbezüglichen, bereits relativ weit gediehenen und ins Detail gehenden Vorarbeiten und Elemente der vorgesehenen Deponie, die der Nutzungszone und den zugehörigen Vorschriften zugrunde liegen (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Reglementes; Bauprojekt vom 5. Februar 1993, Technischer Bericht), in jedem Falle gründlich überprüft sowie gegebenenfalls überarbeitet und konzeptionell neu ausgerichtet werden. Dies betrifft vorab Art und Menge der dannzumal zu entsorgenden Abfälle und damit nicht zuletzt die Bedarfsfrage, den Deponietyp sowie das nutzbare Volumen bzw. die Ausdehnung der Deponie. Die heute geltenden Bundesvorschriften lassen eine derartige bedarfsgerechte Deponieplanung und -gestaltung des Kantons ohne weiteres zu (vgl. Art. 31 TVA). Obwohl das Gesamtkonzept der Anlage gemäss § 22^{bis} Abs. 2 BauG schon mit der heutigen Festsetzung der Nutzungszone jedenfalls im Sinne eines "Maximal"-Projekts und -Volumens festgelegt werden soll, steht dies - wie dargestellt - einer aufgrund der bereits eingetretenen oder wegen des Planungshorizonts (10-15 Jahre) in diesem Bereich realistischerweise auch für die Zukunft voraussehbaren Änderungen unabdingbaren Neuprojektierung keineswegs entgegen. Die im Rahmen der Einspracheverhandlungen und vergleichweisen Einspracheerledigung diesbezüglich erfolgten Zusicherungen binden daher sowohl den Kanton in seiner Funktion als Planungs- und Bewilligungsinstanz wie auch den Verband KVA Thurgau als (spätere) Bauherrschaft und Projektbetreiberin. Die Genehmigung des vorliegenden Planes sowie der zugehörigen Nutzungs-, Gestaltungs- und Betriebsvorschriften für die Deponie Rüti erfolgt daher in diesem Sinne.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die vom Departement für Bau und Umwelt am 10. April 1996 festgesetzte Nutzungszone Deponie Rütli/ Bühl-Frauenfeld wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 -  Amt für Raumplanung (2)
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2)
 - Kantonsforstamt
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion
 - Departement für Bau und Umwelt (3)
 - Verband KVA Thurgau
 - Einsprecher vertreten durch RA Dr. iur. Rolf Heusser, Pestalozzistr. 14, 8570 Weinfelden
 - Stiftung WWF Schweiz und WWF-Sektion Bodensee/Thurgau
 - Herr und Frau R. und U. Gubler-Gantenbein, Bühl, 8500 Frauenfeld
 - Herr und Frau Lienhard und Frau S. Zuberbühler, Bühl, 8500 Frauenfeld
 - Frau F. Haag, Bühl, 8500 Frauenfeld
 - Einsprecher vertreten durch RA lic. iur. H. Entress, Wiesentalstr. 27, 8355 Aadorf
 - Schweizer Bund für Naturschutz, Wartenbergstr. 22, 4020 Basel
 - Thurgauischer Naturschutzbund, Wiesentalstr. 27, 8355 Aadorf

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber





Frauenfeld, 18. April 1996 FL

**Kantonale Nutzungszone Deponie Rüti, Bühl-Frauenfeld;
Festsetzung / Generelle Rodungsbewilligung**

1. Im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) ist festgelegt, dass die Kantone unter anderem den künftigen Bedarf an Deponien und anderen Entsorgungsanlagen ermitteln und die erforderlichen Standorte zu bestimmen haben. Das in den Jahren 1986 bis 1989 erstellte Abfallbewirtschaftungskonzept des Kantons Thurgau sowie der darauf beruhende Teilrichtplan Versorgung, Bereich Abfall, bezeichnen aufgrund von Voruntersuchungen neun geeignete Standorte für (Reaktor-) Deponien, darunter auch Rüti, Bühl-Frauenfeld. Der Standort Rüti wurde aufgrund eines Evaluationsverfahrens ausgewählt, welches insbesondere Umweltaspekte berücksichtigte. In der Folge wurde ein technisches Projekt (Bauprojekt) erarbeitet. Entsprechend den Anforderungen von § 22^{bis} des Baugesetzes (BauG; RB 700) wurde der Entwurf einer kantonalen Nutzungszone bestehend aus Planwerk und zugehörigen Vorschriften (mit Erläuterungsbericht) erstellt. Innerhalb der Auflagefrist vom 29. Oktober bis 27. November 1993 gingen gegen das Projekt drei Einsprachen von Umweltverbänden und Anwohnern aus der Umgebung ein.
2. Bevor die Behörde über Planung, Errichtung oder Aenderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, hat sie gemäss Art. 9 USG die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Nach Art. 47 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.015) unterliegen auch Reaktordeponien der Umweltverträglichkeitsprüfung. Für deren Abwicklung wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt. Die erste Stufe erfolgt innerhalb der Festsetzung der kantonalen Nutzungszone gemäss § 22^{bis} BauG (vgl.

Verfügung des Departementes für Bau und Umwelt vom 17. November 1992 i.S. kantonale Nutzungszone "Mülifang", Weinfelden, Erw. 2). Die Abwicklung der UVP zweiter Stufe erfolgt im Rahmen der Errichtungsbewilligung (vgl. Schreiben Umweltschutzfachstelle vom 15. Dezember 1995).

Diese Vorgehensweise ist in Anbetracht des Zeithorizontes und des stetigen Wandels der Technik angezeigt und bildete zugleich ein Hauptergebnis des Einspracheverfahrens bzw. der daselbst erreichten gütlichen Einigung. Der UVP der zweiten Stufe sind namentlich folgende Gegenstände vorbehalten:

- Bedarfsnachweis
- Art der Abdichtung, Entwässerung und Entgasung
- allfällige etappenweise Errichtung der Deponie und deren Abschluss
- allfällige Beschränkungen der zuzulassenden Abfälle
- Nutzungsbeschränkungen nach Abschluss der Deponie
- weitere Auflagen oder Bedingungen zum Schutz der Umwelt (Art. 25 TVA)

Soweit demnach auf der Stufe Nutzungszone die Auswirkungen des Projektes überhaupt verlässlich ermittelt und geprüft werden können (vgl. nachstehend unter Ziff. 3 und 4), kommt die kantonale Umweltschutzfachstelle mit Schreiben vom 15. Dezember 1995 zum Schluss, dass das Projekt den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspreche, weshalb die Nutzungszone wie aufgelegt festgesetzt werden könne.

3. Das Gebiet Rüti, Bühl-Frauenfeld, wurde bereits in den sechziger und siebziger Jahren als Deponie verwendet. Dabei wurden rund 150'000 m³ Bauschutt, Aushub und Hausmüll sowie möglicherweise weitere Materialien abgelagert. Das Gelände wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Die Drainage der Altlast führt direkt in den Altholzbach, welcher dadurch belastet wird. Das der Nutzungszone bzw. dem technischen Projekt zugrundeliegende Konzept für die bereits gemäss kantonalem Teilrichtplan Versorgung, Bereich Abfall gleichzeitig mit der Errichtung der Deponie vorgesehene Sanierung der Altlast (Ziff. 6.2.2.1) beruht auf der Verhinderung des Zutritts von Niederschlagswasser zum Abfallkörper und damit auf der Minimierung der

Sickerwasserneubildung: In der Etappe 0 soll die Altlast aufeinandergeschichtet und mit einer Oberflächenabdichtung versehen werden. Zudem erhält die Altlast ein neues Entwässerungssystem, welches das Schmutzwasser in die ARA ableiten wird, so dass die Verschmutzungsquelle des Altholzbaches entfällt. Allerdings muss bei der Zusammenschiebung und Verfrachtung vor allem des in seiner Zusammensetzung weniger bekannten, jüngeren Teils im Süden der Altlast (Bauschutt etc.) in den nördlichen Drittel (Etappe 0) eine sorgfältige Sortierung und Triage der Abfälle stattfinden. Eine Überprüfung der Zusammensetzung des Altlastmaterials sowie der Untergrundverhältnisse ist notwendig und soll im Zeitpunkt der Aushubarbeiten für die Entwässerungsgräben vorgenommen werden. Gegebenenfalls werden zusätzliche Sanierungsmassnahmen wie Abdichtung, Entwässerung und Entgasung zu ergreifen sein.

Die im Einspracheverfahren vereinbarte Einsetzung einer Deponiekommision mit Vertretern der Bauherrschaft, der Behörden sowie von Anwohnern und Umweltverbänden mit beratender und überwachender Funktion dient zweifellos einer diesbezüglichen und anderweitigen Optimierung des Sanierungs- und Deponieprojektes sowie dessen (breiterer) Abstützung in der Nachbarschaft und Öffentlichkeit. Den im vorliegenden Verfahren beteiligten Verbänden und Privaten wird damit schon heute eine angemessene Vertretung in der rechtzeitig bei Aufnahme der Projektierungsarbeiten zu schaffenden Deponiekommision zugesichert.

4. Seit der Aufnahme der Planungsarbeiten für eine Deponie Rüti haben sich Ausgangslage und Randbedingungen bzw. die Entsorgungssituation im allgemeinen und jene im Kanton Thurgau speziell teilweise erheblich verändert. Die Abfallmengen haben stark abgenommen und werden aller Voraussicht nach im Planungshorizont (bis ca. 2010) nicht mehr ansteigen. Dies ist v.a. auf die verbesserte Bauabfallsortierung und -verwertung, aber auch andere Massnahmen wie Vermeidung, Recycling, Sackgebühren etc. zurückzuführen. Eine gewisse Unsicherheit besteht noch hinsichtlich der Kehrrichtschlacke, sind doch verschiedene Aufbereitungsverfahren in Prüfung, von denen der konkrete Bedarf nach Deponieraum dann abhängen wird. Beim übrigen Reaktordeponiematerial ist keine sprunghafte, insgesamt wohl eine leicht zunehmende Mengenentwicklung anzunehmen. Auf

eine Reaktordeponie im Sinne der TVA wird wegen des wahrscheinlich auch in Zukunft nicht anders entsorgbaren Feinmaterials aus der Bauabfallsortierung sowie des bei Sanierungen von Altlasten anfallenden Materials nicht verzichtet werden können. Es muss deshalb schon heute genügend Deponieraum für eine allfällige Nachfolgedeponie sichergestellt werden. Mit der Festsetzung der vorliegenden kantonalen Nutzungszone Deponie Rüti, Bühl-Frauenfeld, kann dies sowie die erforderliche Flexibilität für die konkrete, der dannaumaligen Bewirtschaftungs- und Entsorgungslage entsprechende Deponieplanung und -projektionierung gewährleitet werden. Da diese voraussichtlich erst ab ca. 2005 (wieder) einsetzen wird, müssen die diesbezüglichen, bereits relativ weit gediehenen und ins Detail gehenden Vorarbeiten und Elemente der vorgesehenen Deponie, die der Nutzungszone und den zugehörigen Vorschriften zugrunde liegen (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Reglementes; Bauprojekt vom 5. Februar 1993, Technischer Bericht), in jedem Falle gründlich überprüft sowie gegebenenfalls überarbeitet und konzeptionell neu ausgerichtet werden. Dies betrifft vorab Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle und damit nicht zuletzt die Bedarfsfrage, den Deponietyp sowie das nutzbare Volumen bzw. die Ausdehnung der Deponie. Die heute geltenden Bundesvorschriften lassen eine derartige bedarfsgerechte Deponieplanung und -gestaltung des Kantons ohne weiteres zu (vgl. Art. 31 TVA). Obwohl das Gesamtkonzept der Anlage gemäss § 22^{bis} Abs. 2 BauG schon mit der heutigen Festsetzung der Nutzungszone jedenfalls im Sinne eines "Maximal"- Projekts und -Volumens festgelegt werden soll, steht dies - wie dargestellt - einer aufgrund der bereits eingetretenen oder wegen des Planungshorizonts (10-15 Jahre) in diesem Bereich realistischerweise auch für die Zukunft voraussehbaren Änderungen unabdingbaren Neuprojektionierung keineswegs entgegen. Die im Rahmen der Einspracheverhandlungen und vergleichsweisen Einspracheerledigung diesbezüglich erfolgten Zusicherungen binden daher sowohl den Kanton in seiner Funktion als Planungs- und Bewilligungsinstanz wie auch den Verband KVA Thurgau als (spätere) Bauherrschaft und Projektbetreiberin. Die Genehmigung des vorliegenden Planes sowie der zugehörigen Nutzungs-, Gestaltungs- und Betriebsvorschriften für die Deponie Rüti erfolgt daher in diesem Sinne.

5. Innerhalb der festzusetzenden kantonalen Nutzungszone befinden sich 3'650 m² Waldareal. Der Einbezug dieser Fläche wird notwendig, um die

vorgesehene, aufgrund der Gesamtabwägung aller Interessen erforderliche, ideale Endgestaltung des Deponiekörpers zu ermöglichen. Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung (vgl. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald; WaG; SR 921.0). Da die betroffene Waldfläche weniger als 5'000 m² beträgt, liegt die Erteilung dieser Bewilligung in kantonaler Kompetenz (vgl. Art. 6 Abs. 1 WaG).

Das Rodungsgesuch wurde gleichzeitig mit der kantonalen Nutzungszone vom 29. Oktober bis zum 27. November 1993 öffentlich aufgelegt und die Auflage im Amtsblatt vom 29. Oktober 1993 publiziert. Gegen die Rodung selbst ist eine Einsprache eingegangen. Nachdem es sich nach einer genauen Absteckung des Rodungssperimeters indessen herausstellte, dass eine Fläche mit Orchideenvorkommen nicht wie befürchtet auf der Rodungsfläche selbst, sondern in genügendem Abstand davon liegt, wurde die Einsprache am 28. Juli 1994 zurückgezogen (vgl. Abschreibungsverfügung des DBU vom 2. September 1994).

Im Bericht zum Rodungsgesuch vom 5. Februar 1993 ist die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 5 WaG eingehend dargelegt. Die entsprechenden Angaben wurden im Rahmen der UVP von den betroffenen Fachstellen überprüft und als erfüllt beurteilt.

Gegenwärtig ist allerdings noch offen, ob das betroffene Waldareal im Rahmen der vorgesehenen Etappierung schliesslich auch tatsächlich beansprucht werden muss. Momentan ist daher nur die Erteilung einer generellen Rodungsbewilligung möglich. Vor der Ausführung der Rodung wird der Betreiber daher im gegebenen Zeitpunkt zunächst die Freigabe dieser Rodungsfläche beim Kantonsforstamt zu beantragen haben. Die Rodung kann in der Folge nur freigegeben werden, wenn das Bedürfnis für die zwingende Beanspruchung des Waldareals und das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümer nachgewiesen ist.

6. Die Einsprachen sind infolge des von allen Parteien und Beteiligten gutgeheissenen Vergleichsvorschlages vom 26. Januar 1995, ergänzt durch das Besprechungsprotokoll vom 26. September 1995, S. 5 und 6, welcher integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung bildet, infolge Vergleichs bzw. Rückzugs als erledigt abzuschreiben, wobei gemäss § 151 Baugesetz i.V.m. § 77 Verwaltungsrechtspflegegesetz (RB 170.1) auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

7. Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass die Realisierung der vorgesehenen Anlagen aufgrund der Vorgaben in der Nutzungszone und den entsprechenden Vorschriften für die erste Stufe als mit den Vorschriften zum Schutz der Umwelt vereinbar bezeichnet werden kann. Nach der vergleichweisen Erledigung der abzuschreibenden Einsprachen steht der Festsetzung einer kantonalen Nutzungszone Deponie Rüti, Bühl-Frauenfeld, und der Erteilung der hierfür notwendigen, generellen Rodungsbewilligung nichts im Wege.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung verfügt das Departement für Bau und Umwelt:

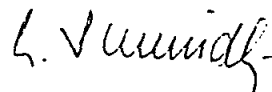
1. Gestützt auf § 22^{bis} BauG wird die kantonale Nutzungszone Deponie Rüti, Bühl-Frauenfeld, festgesetzt.
2. Die zweite Stufe der Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt im Rahmen der Errichtungsbewilligung (Art. 21 TVA und § 8 AbfG).
3. Die für die Festsetzung der kantonalen Nutzungszone notwendige, generelle Rodungsbewilligung wird erteilt. Die Rodung darf jedoch erst ausgeführt werden, wenn das Kantonsforstamt im gegebenen Zeitpunkt einen Entscheid zur Freigabe der Rodungsfläche erlassen hat.
4. Dieser Entscheid ist zusammen mit dem Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates, den Planunterlagen, dem Umweltverträglichkeitsbericht, der Beurteilung der Umweltschutzfachstelle sowie dem Vorprojekt Deponie Rüti samt Beilagen gemäss Art. 20 UVPV während 30 Tagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wird beauftragt, für die Zugänglichkeit der Akten zu sorgen und die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Amtsblatt sowie in den Publikationsorganen der Einheitsgemeinde Frauenfeld zu publizieren.
5. Die Einsprachen des WWF Schweiz und der WWF Sektion Bodensee/Thurgau, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und des Thurgauischen Naturschutzbundes sowie von R. und U. Gubler-Gantenbein,

Herr und Frau Lienhard und S. Zuberbühler und F. Haag vom 26. und 29. November 1993 werden als durch Vergleich erledigt abgeschrieben.

6. Mitteilung an:

- Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2)
- Kantonsforstamt
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion
- Departement für Bau und Umwelt
- Verband KVA Thurgau
- Einsprecher vertreten durch RA Dr. iur. Rolf Heusser, Pestalozzistr. 14, 8570 Weinfelden
 - Stiftung WWF Schweiz und WWF-Sektion Bodensee/Thurgau
 - Herr und Frau R. und U. Gubler-Gantenbein, Bühl, 8500 Frauenfeld
 - Herr und Frau Lienhard und Frau S. Zuberbühler, Bühl, 8500 Frauenfeld
 - Frau F. Haag, Bühl, 8500 Frauenfeld
- Einsprecher vertreten durch RA lic. iur. H. Entress, Wiesentalstr. 27, 8355 Aadorf
 - Schweizer Bund für Naturschutz, Wartenbergstr. 22, 4020 Basel
 - Thurgauischer Naturschutzbund, Wiesentalstr. 27, 8355 Aadorf

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat U. Schmidli

Rechtsmittel:

Beschwerde innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau,
8500 Frauenfeld

Expediert: 22. April 1996